Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen den Kreisen Aachen und Düren, - beteiligte Gebietskörperschaften -

Die Stadt Aachen, die Kreise Aachen und Düren schließen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1 Gegenstand und Aufgaben

(1) Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54/SGV NRW 281) weist den Kreisordnungsbehörden erstmalig umfangreiche Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz und den hierzu ergangenen Verordnungen zu. Diese Vereinbarung dient der Erfüllung dieser Aufgaben mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Dies sind im Einzelnen:

- 1. Aufgaben gemäß Nr. 7.1, Ziff. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 25. Januar 2000
- 2. Aufgaben gemäß Nr. 7.2, Ziff. 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 25. Januar 2000
- 3. Aufgaben nach Nr. 7.3 der Zuständigkeitsverordnung vom 25. Januar 2000.
- (2) Ändern sich die in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen und führt dies zur Erweiterung oder Verringerung der rechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des Sprengstoffrechtes, steht dies der weiteren Aufgabenübertragung nicht entgegen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.
  - Neue Aufgaben, die den unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Aufgaben entsprechen, gelten bis zu einer ausdrücklichen gegenteiligen Verständigung als übertragen.
- (3) Der Kreis Aachen verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gleichmäßig für alle beteiligten Gebietskörperschaften zu erfüllen.

Zu diesem Zwecke vereinbaren die beteiligten Gebietskörperschaften regelmäßige Abstimmungsgespräche über die Durchführung der Arbeiten.

## § 2 Personal- und Sachkosten

- (1) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Kreis Aachen einen/eine Mitarbeiter/in des mittleren Dienstes oder eine/n vergleichbare/n Angestellter/n einstellen.
- (2) Der Kreis Aachen vereinnahmt die bei der Erfüllung der Aufgaben anfallenden Gebühren und Bußgelder.
  - Die Einnahmen sind fallbezogen zu erfassen und nachzuweisen.

Sie werden vom Kreis Aachen zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft verwandt

Ein evtl. Fehlbetrag wird von den beteiligten Gebietskörperschaften nach dem jeweils tatsächlich entstandenen Aufwand erstattet Diese Regelung tritt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit in Kraft.

Im Jahre 2000 wird der unter Berücksichtigung der Einnahmen gemäß Satz 1 verbleibende Fehlbetrag von den beteiligten Gebietskörperschaften zu je einem Drittel getragen.

(3) Fach- und Dienstvorgesetzter des/der Mitarbeiters/in ist der Landrat des Kreises Aachen.

## § 3 Kündigung der Vereinbarung

Jede der beteiligten Gebietskörperschaften ist berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig jedoch bis zum 30. Juni des Jahres 2005, zum 31. Dezember des gleichen Jahres aufzulösen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Aachen: 17. Juli 2000